

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 12. Oktober 2012

31. Band Nr. 161

Verordnung zum Steuergesetz

Änderung vom 2. Oktober 2012

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 7 Abs. 4, 14 Abs. 4, 54 Abs. 4, 156, 158 Abs. 1 und 233 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000¹⁾,

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Steuergesetz vom 30. Januar 2001²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 18^{bis}

aufgehoben

§ 19^{bis} (neu)

Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Echte Mitarbeiterbeteiligungen, ohne gesperrte oder nicht börsennotierte Mitarbeiteroptionen, unterliegen zum Verkehrswert der Vermögenssteuer. Allfällige Sperrfristen sind in Anwendung von Art. 7d Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) zu berücksichtigen.

¹⁾ BGS 632.1

²⁾ GS 27, 1 (BGS 632.11)

632.11(6)

² Gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

§ 31^{bis} (neu)

Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Personen, die während eines Teils der Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hatten und die im Zeitpunkt des Zuflusses der geldwerten Vorteile aus diesen Mitarbeiteroptionen im Ausland wohnhaft sind, werden für diese geldwerten Vorteile anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne quellensteuerpflichtig. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

² Die Steuer beträgt 15 Prozent des geldwerten Vorteils.

§ 56

aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Zug, 2. Oktober 2012

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin

Renée Spillmann Siegwart